

und der Gemeinden Zuckelhausen und Holzhausen. (An die dritte Deputation.) — 4) Den 27. Mai. Desgleichen die Berathung über das Ausgabebudget, das Departement des Cultus und öffentlichen Unterrichts betreffend. (An die zweite Deputation.) — 5) Den 27. Mai. Nachtrag zur Petition des Polizeicommissar Faulhaber zu Dresden, die Aufrechthaltung des Rechtschutzes seiner in der wider ihn eingeleiteten Disciplinar-Untersuchungssache betreffend. (An die vierte Deputation.) — 6) Den 28. Mai. Protokollextract der ersten Kammer, die Abgabe einer Petition des a praxi suspendirten Advocat Kumpel's betreffend. —

Präsident D. Haase: Die erste Kammer hat beschlossen, einem von ihr in dieser Sache früher gefaßten Beschlusse gemäß diesen Nachtrag weiter nicht mehr zur Berathung zu bringen. Wir haben bereits früher in derselben Sache wie die erste Kammer uns entschieden, mithin dürfte auch unsrerseits dieser Nachtrag ad acta zu legen sein. — Die Kammer ist damit einverstanden. —

7) Den 28. Mai. Protokollextract der ersten Kammer, die fernerweite Berathung über den Gesetzentwurf, die Todtenschau betreffend. (An die vierte Deputation.) — 8) Den 28. Mai. Desgleichen die Berathung über das Gesuch Löschke's um Wiederanstellung und Unterstützung. (An die vierte Deputation.) — 9) Den 28. Mai. Desgleichen über die Petition des Advocaten Ernst Müller zu Dresden, eine Wichtigkeitsbeschwerde betreffend. (An die vierte Deputation.) — 10) Den 28. Mai. Desgleichen über die Petition des Justizamtman Halmers zu Penig, die Aufhebung der §. 1 der Verordnung vom 15. Juli 1829 betreffend. (An die vierte Deputation.) — 11) Den 28. Mai. Desgleichen über eine von demselben eingereichte Petition wegen eines Expropriationsgesetzes in Bezug auf die Begräbnisplätze betreffend. (An die vierte Deputation.) — 12) Den 28. Mai. Protokollextract über das Gesuch der Seifensieder zu Olbernhau um Herabsetzung des Eingangszolles für ausländischen Talg betreffend. (An die vierte Deputation.) — 13) Den 28. Mai. Desgleichen über das Gesuch der Altstadt Waldenburg, um eine verbesserte Mühlenordnung. (An die vierte Deputation.) 14) Den 28. Mai. Mittheilung des hohen Gesamtministerium zu dem allerhöchsten Decrete, den landesherrlichen Salzverkauf betreffend. (Wird verlesen.) — 15) Den 28. Mai. Der Herr Gerichtsdirector v. Dieskau zeigt die Annahme seiner Wahl zum Mitglied des Staatsgerichtshofes an. (Vor der Hand aufzubewahren.) — 16) Den 28. Mai. Herr Hofrath und Justizamtman Pechmann erklärt die Annahme seiner Wahl zum Mitgliede des Staatsgerichtshofes. (Vor der Hand aufzubewahren.) — 17) Den 28. Mai. Abg. Claus aus Chemnitz beansprucht die Verlängerung seinesurlaubes bis zum 30. Mai d. J. (Wird bewilligt.) — 18) Den 28. Mai. Abg. v. d. Planitz sucht um Urlaub vom 1. bis 3. Juni d. J. an. (Wird bewilligt.) —

Hiermit sind sämmtliche Registrandennummern erledigt, und man geht zur Tagesordnung, nämlich zu der speciellen

Berathung des Gesetzes, die Einführung eines neuen Maas- und Gewichtsystems betreffend, über.

Referent D. v. Mayer: Meine Herren, nachdem in der letzten Sitzung die allgemeine Berathung geschlossen worden ist, so würde nun zunächst zu dem Gesetzentwurfe überzugehen sein. Ich werde mir erlauben, zuvörderst die ersten 4 §§. desselben im Zusammenhange nebst Motiven vorzutragen, worauf sodann jedoch die Abstimmung einzeln zu erfolgen haben wird. Der Gesetzentwurf die Einführung eines neuen Maas- und Gewichtsystems betreffend beginnt:

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen etc. etc. etc.

erachten, zu Abstellung der Mängel des bisherigen Maas- und Gewichtswesens unserer Lande, die Einführung eines neuen, mit dem bereits vertragmäßig festgestellten Zollgewichte übereinstimmenden, Maas- und Gewichtsystems für angemessen, und verordnen zu dem Ende mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

§. 1. Mit Aufhebung aller frühern Bestimmungen über Maas und Gewicht, diese mögen nun auf Landesgesetzen, provincieellen oder örtlichen Vorschriften oder auch nur auf Herkommen beruhen, wird ein neues allgemeines, auf Ableitung von einem Urmaasse beruhendes, System sich gegenseitig bedingender Maasse und Gewichte eingeführt.

§. 2. Die Grundlage des neuen Maas- und Gewichtsystems ist eine Längeneinheit, welche den zehnmillionten Theil des durch Paris gehenden, auf den Meereshorizont reducirten, Erdmeridianquadranten, folglich, nach den zuverlässigsten französischen Messungen des letztern, $\frac{1}{10,000,000}$ von 5130740 Toises de Perou, oder 443,296 Linien dieser Toise bei + 16,25 Centigrad Temperatur beträgt, und den Namen Meter führt.

§. 3. Die Eintheilung der Maas- und Gewichtseinheiten ist die decadische.

§. 4. Für den Gebrauch im gemeinen Leben und im Kleinverkehr werden besondere, nach dem neuen Systeme geregelte, Maasse und Gewichte mit den bisher üblichen Namen und Eintheilungen nachgelassen.

Die Motiven dazu lauten:

Zu §§. 1, 2 und 3. Diese Paragraphen stellen

- die allgemeine und ausschließliche Gültigkeit,
 - den wissenschaftlichen Charakter,
 - das zur Grundlage dienende, aus der Natur entlehnte, Urmaas, so wie
 - die decadische Eintheilung,
- des neuen Maas- und Gewichtsystems fest.

Sie bedürfen an sich keiner weitem Begründung, denn die Nothwendigkeit der Sätze unter a. und b., und die Ursachen, aus denen sich für das metrische System, welches eben auf dem Urmaasse des Meters und decadischer Eintheilung (§. 2 und 3 des Entwurfs) beruht, sind vorstehend unter l. 4 bereits umständlich entwickelt worden.

Da es indeß wünschenswerth schien, auch über die wissenschaftliche Begründung und den innern Zusammenhang jenes Systems, das dem für Sachsen beantragten, im Wesentlichen zum Grunde liegt, möglichst vollständigen und faßlichen Auf-